

Überschussverteilungssätze 2019



Presse-Versorgung

presse-versorgung.de

Überschussverteilungssätze

Tarife der Tarifreform 2017 (Rechnungszins 0,90 %)

Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge

Während der Aufschubdauer (außer Perspektive)

Grundüberschussanteil	5,00	Prozent	des maßgebenden Beitrags (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
Zinsüberschussanteil ¹⁾	2,10	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,10 %)
Zusatzüberschussanteil	0,00	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (nicht für Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)
Schlussüberschussanteil	0,60	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,10 %) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %) (Hinterbliebenenvorsorge 0,70 %)
	0,20	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,10 %) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe des jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag	0,10	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (nicht für beitragspflichtige Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)

Altersvorsorge Perspektive

Zinsüberschussanteil ²⁾	3,00	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals abzüglich Rechnungszins
Zusatzüberschussanteil aus Beteiligung an Kostenüberschüssen	0,00	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Zusatzüberschussanteil aus verändertem Garantieniveau	0,10	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil	0,80	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (darin enthalten sind 0,20 % Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
	0,40	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (darin enthalten sind 0,20 % Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe des jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag	0,10	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals

Hinterbliebenenvorsorge Perspektive

Kapital bei Tod (Perspektive)

	9,00	Prozent	der maßgebenden Beitrags (Nach einer Beitragsfreistellung werden keine Überschüsse gegeben)
--	------	---------	--

Hinterbliebenenrente

Zinsüberschussanteil	2,10	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil	0,60	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen)
	0,20	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe des jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag	0,10	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals

1) Bei Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung der garantierten Mindest[versicherungs]leistung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0% gesetzt.

2) Für den Baustein Altersvorsorge ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss wird der für die Berechnung des Rückkaufwerts relevante Rechnungszins abgezogen.
Für den Teil des Deckungskapitals des Bausteins Altersvorsorge, der sich aus den jährlichen Überschussanteilen ergibt (Bonus) wird ein Rechnungszins in Höhe von 0,05% abgezogen.
Bei Versicherungen, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung des Garantiekapitals noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0% gesetzt.

Überschussverteilungssätze

Tarife der Tarifreform 2017 (Rechnungszins 0,90 %)

Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge

Während der Rentenzahlung

Zusatzrente	2,60 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Wachsende Überschussrente sofortige Überschussrente ³⁾		abhängig von Alter bei Rentenbeginn
Rentenbeginne in 2017 und 2018 jährliche Rentenerhöhung [*]	1,15 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginne in 2019 jährliche Rentenerhöhung [*]	1,00 Prozent	der maßgebenden Rente

* Bei Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamrente vertragsindividuell ermittelt.

3) Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die Sterbetafel AZ 2012 RÜ U, eine Verzinsung von 3,5% und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamrente.

Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge

in Ergänzung des Bausteins zur Altersvorsorge

Jährlicher Überschussanteil – beitragspflichtige Versicherungen	26,00 Prozent	des maßgebenden Beitrags
– beitragsfreie Versicherungen	2,10 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Während der Rentenzahlung	2,60 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung

Unfallzusatzversicherung

zu beitragsfreie Versicherungen – jährlicher Zinsüberschussanteil	2,60 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
---	--------------	----------------------------------

Überschussverteilungssätze

Tarife der Tarifreform 2015 (Rechnungszins 1,25 %)

Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge

Während der Aufschubdauer (außer Perspektive)

Grundüberschussanteil	5,00	Prozent	des maßgebenden Beitrags (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
Zinsüberschussanteil ¹⁾	1,75	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,10 %)
Zusatzüberschussanteil	0,10	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (nicht für Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)
Schlussüberschussanteil	0,60	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,10 %) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %) (Hinterbliebenenvorsorge 0,70 %)
	0,20	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,10 %) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe des jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag	0,10	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (nicht für beitragspflichtige Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)

Während der Aufschubdauer (Perspektive)

Zinsüberschussanteil ²⁾	3,00	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals abzüglich Rechnungszins
Zusatzüberschussanteil aus Beteiligung an Kostenüberschüssen	0,10	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Zusatzüberschussanteil aus verändertem Garantieniveau	0,10	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil	0,80	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (darin enthalten sind 0,20 % Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
	0,40	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (darin enthalten sind 0,20 % Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe des jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag	0,10	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals

Kapital bei Tod (Perspektive)

	9,00	Prozent	des maßgebenden Beitrags (Nach einer Beitragsfreistellung werden keine Überschüsse gegeben)
--	------	---------	--

1) Bei Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung der garantierten Mindest[versicherungs]leistung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0% gesetzt.

2) Für den Baustein Altersvorsorge ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss wird der für die Berechnung des Rückkaufwerts relevante Rechnungszins abgezogen.
Für den Teil des Deckungskapitals des Bausteins Altersvorsorge, der sich aus den jährlichen Überschussanteilen ergibt (Bonus) wird ein Rechnungszins in Höhe von 0,1% abgezogen.
Bei Versicherungen, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung des Garantiekapitals noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0% gesetzt.

Überschussverteilungssätze

Tarife der Tarifreform 2015 (Rechnungszins 1,25 %)

Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge

Während der Rentenzahlung

Zusatzrente	2,25 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Wachsende Überschussrente sofortige Überschussrente ³⁾		abhängig von Alter bei Rentenbeginn
Rentenbeginne in 2015 jährliche Rentenerhöhung*	0,55 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginne in 2016 jährl. Rentenerhöhung*	0,85 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginne in 2017 und 2018 jährl. Rentenerhöhung*	1,15 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginne in 2019 jährl. Rentenerhöhung*	1,00 Prozent	der maßgebenden Rente

* Bei Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamrente vertragsindividuell ermittelt.

3) Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die Sterbetafel AZ 2012 RÜ U, eine Verzinsung von 3,5% und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamrente.

Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge

in Ergänzung des Bausteins zur Altersvorsorge

Jährlicher Überschussanteil		
– beitragspflichtige Versicherungen	23,00 Prozent	des maßgebenden Beitrags
– beitragsfreie Versicherungen	1,75 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Während der Rentenzahlung	2,25 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung

Unfallzusatzversicherung

zu beitragsfreie Versicherungen		
– jährlicher Zinsüberschussanteil	2,25 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals

Überschussverteilungssätze

Tarife der Tarifreform 2012 (Rechnungszins 1,75 %)

Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge

Während der Aufschubdauer (außer Perspektive)

Grundüberschussanteil	5,00	Prozent	des maßgebenden Beitrags (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
Zinsüberschussanteil ¹⁾	1,25	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,10 %)
Zusatzüberschussanteil	0,10	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (nicht für Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)
Schlussüberschussanteil	0,60	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,10 %) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %) (Hinterbliebenenvorsorge 0,70 %)
	0,20	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,10 %) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe des jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag	0,10	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (nicht für beitragspflichtige Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)

Während der Aufschubdauer (Perspektive)

Zinsüberschussanteil ²⁾	3,00	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals abzüglich Rechnungszins
Zusatzüberschussanteil aus Beteiligung an Kostenüberschüssen	0,10	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Zusatzüberschussanteil aus verändertem Garantieniveau	0,10	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil	0,80	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (darin enthalten sind 0,20 % Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
	0,40	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (darin enthalten sind 0,20 % Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe des jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag	0,10	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals

1) Bei Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung der garantierten Mindest[versicherungs]leistung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0% gesetzt.

2) Für den Baustein Altersvorsorge ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss wird der für die Berechnung des Rückkaufswerts relevante Rechnungszins abgezogen.
Für den Teil des Deckungskapitals des Bausteins Altersvorsorge, der sich aus den jährlichen Überschussanteilen ergibt (Bonus) wird ein Rechnungszins in Höhe von 0,1% abgezogen.
Bei Versicherungen, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung des Garantiekapitals noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0% gesetzt.

Überschussverteilungssätze

Tarife der Tarifreform 2012 (Rechnungszins 1,75 %)

Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge

Während der Rentenzahlung

Zusatzrente	1,75 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Wachsende Überschussrente sofortige Überschussrente ³⁾		abhängig von Alter bei Rentenbeginn
Rentenbeginne in 2012 jährliche Rentenerhöhung *	0,00 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginne in 2013 und 2014 jährl. Rentenerhöhung *	0,25 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginne in 2015 jährl. Rentenerhöhung *	0,55 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginne in 2016 jährl. Rentenerhöhung *	0,85 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginne in 2017 und 2018 jährl. Rentenerhöhung *	1,15 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginne in 2019 jährl. Rentenerhöhung *	1,00 Prozent	der maßgebenden Rente

* Bei Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamrente vertragsindividuell ermittelt.

3) Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die in Abhängigkeit vom Tarif unten genannten Sterbetafel, eine Verzinsung von 3,5% und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamrente.

Relevante Sterbetafel:

AZ 2012 RÜ U
AZ 2012 RÜ MU
AZ2008RÜ
AZUNI2008RÜ

Tarif:

Tarife bei Abschluss ab 21.12.2012
Tarife bei Abschluss zwischen 01.05.2012 und 20.12.2012
Tarife bei Abschluss bis 30.04.2012 (keine Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes)
Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes bei Abschluss bis 30.04.2012

Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge

in Ergänzung des Bausteins zur Altersvorsorge

Jährlicher Überschussanteil – beitragspflichtige Versicherungen	23,00 Prozent 18,00 Prozent 23,00 Prozent	des maßgebenden Beitrags bei Männern des maßgebenden Beitrags bei Frauen des maßgebenden Beitrags bei Verwendung von Unisex-Rechnungsgrundlagen
– beitragsfreie Versicherungen	1,25 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Während der Rentenzahlung	1,75 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung

Unfallzusatzversicherung

zu beitragsfreie Versicherungen – jährlicher Zinsüberschussanteil	1,75 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
--	--------------	----------------------------------

Überschussverteilungssätze

Tarife der Tarifreform 2009 (Rechnungszins 2,25 %)

Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge

Während der Aufschubdauer

Grundüberschussanteil	5,00 Prozent	des maßgebenden Beitrags für Männer und für Frauen (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
Zinsüberschussanteil ¹⁾	0,75 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,10 %)
Zusatzüberschussanteil	0,10 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (nicht für Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)
Schlussüberschussanteil	0,60 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtigen Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,10 %) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %) (Hinterbliebenenvorsorge 0,70 %)
	0,20 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreien Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,10 %) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil		in Höhe des jährlichen Überschussanteils des letzten Jahres der Aufschubdauer
Sockelbetrag	0,10 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (nicht für beitragspflichtige Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)

Während der Rentenzahlung

Zusatzrente	1,25 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Wachsende Überschussrente sofortige Überschussrente ²⁾		abhängig vom Alter bei Rentenbeginn
Rentenbeginne in 2009 bis 2012 jährliche Rentenerhöhung	0,00 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn in 2013 und 2014 jährliche Rentenerhöhung*	0,25 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginne in 2015 jährl. Rentenerhöhung*	0,55 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginne in 2016 jährl. Rentenerhöhung*	0,85 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginne in 2017 und 2018* jährliche Rentenerhöhung*	1,15 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginne in 2019 jährl. Rentenerhöhung*	1,00 Prozent	der maßgebenden Rente

* Bei Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamrente vertragsindividuell ermittelt.

1) Bei Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung der garantierten Mindest[versicherungs]leistung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0% gesetzt.

2) Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die Sterbetafel AZ2008RÜ, eine Verzinsung von 3,5% und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamrente.
Davon abweichend wird für Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes die Sterbetafel AZUNI2008RÜ angewendet.

Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge

in Ergänzung des Bausteins zur Altersvorsorge

Jährlicher Überschussanteil – beitragspflichtige Versicherungen	23,00 Prozent	des maßgebenden Beitrags bei Männern
	18,00 Prozent	des maßgebenden Beitrags bei Frauen
– beitragsfreie Versicherungen	0,75 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Während der Rentenzahlung	1,25 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung

Unfallzusatzversicherung

zu beitragsfreie Versicherungen – jährlicher Zinsüberschussanteil	1,25 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
---	--------------	----------------------------------

Überschussverteilungssätze

Tarife der Tarifreform 2007 und 2008 (Rechnungszins 2,25 %)

Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge

Während der Aufschubdauer

Grundüberschussanteil	12,00 Prozent	des maßgebenden Beitrags für Männer (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
	10,00 Prozent	des maßgebenden Beitrags für Frauen (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
Zinsüberschussanteil ¹⁾	0,75 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,10 %)
Zusatzüberschussanteil	0,10 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals; TR 2007: ab einem Garantiekapital von 40.000 € (nicht für Baustein Hinterbliebenenvorsorge)
Schlussüberschussanteil	0,60 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtigen Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,10 %) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %) (Hinterbliebenenvorsorge 0,70 %)
	0,20 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreien Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,10 %) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil		in Höhe des jährlichen Überschussanteils des letzten Jahres der Aufschubdauer
Sockelbetrag	0,10 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (nicht für beitragspflichtige Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)

Während der Rentenzahlung

Zusatzrente

Wachsende Überschussrente sofortige Überschussrente ²⁾	1,25 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals abhängig vom Alter bei Rentenbeginn
Rentenbeginne ab 2007 bis 2012 jährliche Rentenerhöhung	0,00 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn in 2013 und 2014 jährliche Rentenerhöhung*	0,25 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginne in 2015 jährl. Rentenerhöhung*	0,55 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginne in 2016 jährl. Rentenerhöhung*	0,85 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginne in 2017 und 2018 jährliche Rentenerhöhung*	1,15 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginne in 2019 jährl. Rentenerhöhung*	1,00 Prozent	der maßgebenden Rente

* Bei Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamtrente vertragsindividuell ermittelt.

1) Bei Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung der garantierten Mindest[versicherungs]leistung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0% gesetzt.

2) Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die Sterbetafel AZ2008RÜ, eine Verzinsung von 3,5% und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente.
Davon abweichend wird für Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes die Sterbetafel AZUNI2008RÜ angewendet.

Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge

in Ergänzung des Bausteins zur Altersvorsorge

Jährlicher Überschussanteil – beitragspflichtige Versicherungen	23,00 Prozent	des maßgebenden Beitrags bei Männern
	18,00 Prozent	des maßgebenden Beitrags bei Frauen
– beitragsfreie Versicherungen	0,75 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
– Schlussüberschussanteil	4,00 Prozent	des maßgebenden Beitrags für TR 2007
	0,00 Prozent	des maßgebenden Beitrags für TR 2008
Während der Rentenzahlung	1,25 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung

Unfallzusatzversicherung

zu beitragsfreie Versicherungen – jährlicher Zinsüberschussanteil	1,25 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
--	--------------	----------------------------------

Überschussverteilungssätze

Tarife der Tarifreform 2004 und Tarifreform 2005 (Rechnungszins 2,75 %)

Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge

Während der Aufschubdauer

Grundüberschussanteil	12,00 Prozent	des maßgebenden Beitrags für Männer (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
	10,00 Prozent	des maßgebenden Beitrags für Frauen (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
Zinsüberschussanteil ¹⁾	0,25 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,10 %)
Zusatzüberschussanteil	0,20 Promille	des maßgebenden Beitrags ab einem Garantiekapital von 50.000 € (für Baustein Hinterbliebenenrente ab jährlich 2.000 € Garantierente)
Schlussüberschussanteil	0,60 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtigen Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,10 %) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %) (Hinterbliebenenvorsorge 0,70 %)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil	0,20 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreien Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,10 %) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %)
Sockelbetrag	0,10 Prozent	in Höhe des jährlichen Überschussanteils des letzten Jahres der Aufschubdauer des maßgebenden Deckungskapitals (nicht für beitragspflichtige Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)

Während der Rentenzahlung

Zusatzrente *	0,75 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Wachsende Überschussrente sofortige Überschussrente ²⁾		abhängig vom Alter bei Rentenbeginn
Rentenbeginne ab 2004 bis 2012 jährliche Rentenerhöhung **	0,00 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginne in 2013 und 2014 jährliche Rentenerhöhung **	0,25 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginne in 2015 jährl. Rentenerhöhung **	0,55 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginne in 2016 jährl. Rentenerhöhung **	0,85 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginne in 2017 und 2018 jährliche Rentenerhöhung **	1,15 Prozent	der maßgebenden Rente
jährl. Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2019 **	1,00 Prozent	der maßgebenden Rente

* Für Versicherungen mit Rentenbeginn ab 01.2006, die sich noch im Angleichszeitraum (der Zeitraum, in dem aufgrund der höheren Lebenserwartung eine verlängerte Rentenzahlung finanziert wird) befinden, wird der Satz auf 0% gesetzt.

** Bei Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamtrente vertragsindividuell ermittelt.

1) Bei Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung der garantierten Mindest[versicherungs]leistung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0% gesetzt.

2) Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die in Abhängigkeit vom Tarif unten genannte Sterbetafel, eine Verzinsung von 3,35% und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente.
Davon abweichend wird bei Versicherungen mit Vertragsbeginn vor Januar 2005 und Rentenbeginn vor Januar 2006 eine Verzinsung von 3,4% angewendet.

Relevante Sterbetafel:
AZ2008RÜ
AZUNI2008RÜ
AZUNI2008RÜ05
DAV94R[*]

Tarif:
Tarifreform 2005 (keine Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes)
Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes bei Abschluss im Geschäftsjahr 2006
Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes bei Abschluss im Geschäftsjahr 2005
Tarifreform 2004

[*] Bei Versicherungen mit Rentenbeginn ab Januar 2006 wird die Sterbetafel AZ2008RÜ angewendet.

Überschussverteilungssätze

Tarife der Tarifreform 2004 und Tarifreform 2005 (Rechnungszins 2,75 %)

Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge

in Ergänzung des Bausteins zur Altersvorsorge

Jährlicher Überschussanteil			
– beitragspflichtige Versicherungen	23,00	Prozent	des maßgebenden Beitrags bei Männern
	18,00	Prozent	des maßgebenden Beitrags bei Frauen
– beitragsfreie Versicherungen	0,25	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
– Schlussüberschussanteil	4,00	Prozent	des maßgebenden Beitrags
Während der Rentenzahlung	0,75	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung

Unfallzusatzversicherung

zu beitragsfreie Versicherungen			
– jährlicher Zinsüberschussanteil	0,75	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals

Überschussverteilungssätze

Tarife ab Tarifreform 1.7.2000 (Rechnungszins 3,25 %)

Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge

Während der Aufschubdauer

Grundüberschussanteil	12,00 Prozent	des maßgebenden Beitrags für Männer (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
	10,00 Prozent	des maßgebenden Beitrags für Frauen (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
Zinsüberschussanteil	0,00 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,10 %)
Zusatzüberschussanteil	0,20 Promille	des maßgebenden Beitrags ab einem Garantiekapital von 50.000 € (für Baustein Hinterbliebenenrente ab jährlich 2.000 € Garantierente)
Schlussüberschussanteil	0,33 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtigen Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,10 %) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %) (Hinterbliebenenvorsorge 0,43 %)
	0,00 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreien Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,10 %) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,10 %)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil		in Höhe des jährlichen Überschussanteils des letzten Jahres der Aufschubdauer
Sockelbetrag	0,10 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtigen Versicherungen) (nicht für beitragspflichtige Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)
	0,03 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen)

Während der Rentenzahlung

Zusatzrente*	0,25 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung
Wachsende Überschussrente¹⁾		
sofortige einmalige Rentenerhöhung		abhängig vom Alter bei Rentenbeginn
Rentenbeginne vor 2004 bis 2012		
jährliche Rentenerhöhung**	0,00 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn in 2013 und 2014**		
jährliche Rentenerhöhung**	0,25 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn in 2015 jährl. Rentenerhöhung**	0,55 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn in 2016 jährl. Rentenerhöhung**	0,85 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn in 2017 und 2018		
jährliche Rentenerhöhung**	1,15 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn in 2019 jährl. Rentenerhöhung**	1,00 Prozent	der maßgebenden Rente

* Für Versicherungen mit Rentenbeginn ab 01.2006, die sich noch im Angleichszeitraum (der Zeitraum, in dem aufgrund der höheren Lebenserwartung eine verlängerte Rentenzahlung finanziert wird) befinden, wird der Satz auf 0 % gesetzt.

** Bei Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamrente vertragsindividuell ermittelt.

1) Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die Sterbetafel AZ2008RÜ, eine Verzinsung von 3,5 % und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamrente. Davon abweichend wird für Versicherungen mit Rentenbeginn vor Januar 2006 die Sterbetafel DAV94R und eine Verzinsung von 3,4 % angewendet.

Überschussverteilungssätze

Tarife ab Tarifreform 1.7.2000 (Rechnungszins 3,25 %)

Risikolebensversicherungen

Jährlicher Überschussanteil		
– Bonus	47,00 Prozent	der maßgebenden Versicherungssumme bei Männern
	45,00 Prozent	der maßgebenden Versicherungssumme bei Frauen

Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge

in Ergänzung des Bausteins zur Altersvorsorge

Jährlicher Überschussanteil		
– beitragspflichtige Versicherungen	23,00 Prozent	des maßgebenden Beitrags bei Männern
	18,00 Prozent	des maßgebenden Beitrags bei Frauen
– beitragsfreie Versicherungen	0,00 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
– Schlussüberschussanteil	4,00 Prozent	des maßgebenden Beitrags

Während der Rentenzahlung

– bei Rentenzahlung	0,25 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung
---------------------	--------------	---

in Ergänzung einer Risikolebensversicherung

Jährlicher Überschussanteil		
– bei versicherter Beitragsübernahme	1,25 Prozent	Erhöhung des Garantiekapitals bei Tod
– bei versicherter Berufsunfähigkeitsrente	30,00 Prozent	der maßgebenden Versicherungssumme bei Männern
	22,00 Prozent	der maßgebenden Versicherungssumme bei Frauen
Während der Rentenzahlung	0,25 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung

Unfallzusatzversicherung

zu beitragsfreie Versicherungen		
– jährlicher Zinsüberschussanteil	0,25 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals

Überschussverteilungssätze

Tarife vor Tarifreform 1.7.2000

Kapitalversicherungen

ab 1.1.1995 eingeführte Tarife (Rechnungszins 4,0 %)

Grundüberschussanteil	25,00 Prozent	des maßgebenden jährlichen Risikobeitrags
Zinsüberschussanteil	0,00 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Zinsüberschussanteil Bonus	0,00 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals Bonus
Zusatzüberschussanteil	1,00 Promille	der maßgebenden Versicherungssumme für Männer
	0,60 Promille	der maßgebenden Versicherungssumme für Frauen
Schlussüberschussanteil	0,00 Promille	der maßgebenden Versicherungssumme (beitragspflichtige Versicherungen)
	0,00 Promille	der maßgebenden Versicherungssumme (beitragsfreie Versicherungen)
Sockelbetrag	0,00 Promille	der maßgebenden Versicherungssumme (beitragspflichtige Versicherungen)
	0,00 Promille	der maßgebenden Versicherungssumme (beitragsfreie Versicherungen)

vor 1.1.1995 eingeführte Tarife (Rechnungszins 3,5 %)

Grundüberschussanteil	33,00 Prozent	des maßgebenden jährlichen Risikobeitrags
Zinsüberschussanteil	0,00 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Zinsüberschussanteil Bonus	0,00 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals Bonus
Zusatzüberschussanteil	1,20 Promille	der maßgebenden Versicherungssumme
Schlussüberschussanteil	0,00 Promille	der maßgebenden Versicherungssumme (beitragspflichtige Versicherungen)
	0,00 Promille	der maßgebenden Versicherungssumme (beitragsfreie Versicherungen)
Sockelbetrag	0,35 Promille	der maßgebenden Versicherungssumme (beitragspflichtige Versicherungen)
	0,00 Promille	der maßgebenden Versicherungssumme (beitragsfreie Versicherungen)

Rentenversicherungen

Versicherungsabschluss ab 1.10.1997 und vor 1.7.2000 (Rechnungszins 4,0 %)

Während der Aufschubdauer

Zinsüberschussanteil	0,00 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Sockelbetrag	0,00 Prozent	der maßgebenden Rente
Schlussüberschussanteil	0,00 Prozent	der maßgebenden Rente (beitragspflichtige Versicherungen)
	0,00 Prozent	der maßgebenden Rente (beitragsfreie Versicherungen)

Während der Rentenzahlung

Zusatzrente*	0,00 Prozent	Erhöhung der maßgebenden Rente
Wachsende Überschussrente¹⁾		
Rentenbeginn vor 2003		
jährliche Rentenerhöhung	0,00 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn zw. 2003 und 2014		
jährliche Rentenerhöhung	0,00 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn in 2015 jährl. Rentenerhöhung**	0,15 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn in 2016 jährl. Rentenerhöhung**	0,35 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn in 2017 und 2018		
jährliche Rentenerhöhung**	0,65 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn in 2019 jährl. Rentenerhöhung**	0,50 Prozent	der maßgebenden Rente

* Für Versicherungen mit Rentenbeginn ab 01.2006, die sich noch im Angleichszeitraum (der Zeitraum, in dem aufgrund der höheren Lebenserwartung eine verlängerte Rentenzahlung finanziert wird) befinden, wird der Satz auf 0 % gesetzt.

** Für Versicherungen bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamrente vertragsindividuell ermittelt.

1) Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die Sterbetafel AZ2008RÜ, eine Verzinsung von 3,5 % und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamrente. Davon abweichend wird für Versicherungen mit Rentenbeginn vor Januar 2006 die Sterbetafel DAV94R und eine Verzinsung von 3,4 % angewendet.

Überschussverteilungssätze

Tarife vor Tarifreform 1.7.2000

Versicherungsabschluss ab 1.9.1993 und vor 1.10.1997 (Rechnungszins 3,50 %)

Während der Aufschubdauer		
Zinsüberschussanteil	0,00 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil	0,00 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Während der Rentenzahlung		
Rentenübergang vor 2006	0,00 Prozent	der laufenden Rente
Rentenübergang nach 1.1.2006*	0,00 Prozent	der laufenden Rente
Wachsende Überschussrente¹⁾		
Rentenbeginn bis 2006		
jährliche Rentenerhöhung	0,00 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn zw. 2006 und 2014		
jährliche Rentenerhöhung**	0,00 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn in 2015 jährl. Rentenerhöhung**	0,15 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn in 2016 jährl. Rentenerhöhung**	0,35 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn in 2017 und 2018		
jährliche Rentenerhöhung**	0,65 Prozent	der maßgebenden Rente
Rentenbeginn in 2019 jährl. Rentenerhöhung**	0,50 Prozent	der maßgebenden Rente

* Für Versicherungen die sich noch im Angleichszeitraum (der Zeitraum, in dem aufgrund der höheren Lebenserwartung eine verlängerte Rentenzahlung finanziert wird) befinden, wird der Satz auf 0 % gesetzt.

** Für Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamrente vertragsindividuell ermittelt.

1) Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die Sterbetafel AZ2008RÜ, eine Verzinsung von 3,5 % und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamrente. Davon abweichend wird für Versicherungen mit Rentenbeginn vor Januar 2006 die Sterbetafel DAV94R und eine Verzinsung von 3,4 % angewendet.

Leibrenten- und Pensionsversicherungen vor dem 1.9.1993

Während der Beitragszahlung		
Zinsüberschussanteil	0,00 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil	0,00 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Während der Rentenzahlung		
Zusatrente bis 2006	0,00 Prozent	der maßgebenden Rente
Zusatrente ab 2006*	0,00 Prozent	der maßgebenden Rente

* Für Versicherungen, die sich noch im Angleichszeitraum (der Zeitraum, in dem aufgrund der höheren Lebenserwartung eine verlängerte Rentenzahlung finanziert wird) befinden, wird der Satz auf 0 % gesetzt.

Risikolebensversicherungen (Sofort-Gewinnbeteiligung)

ab 1.1.1995 eingeführte Tarife (Rechnungszins 4,0 %)

Jährlicher Überschussanteil		
– bei Bonus	50,00 Prozent	der Versicherungssumme
– bei Verrechnung	35,00 Prozent	des maßgebenden Beitrags
– bei verzinslicher Ansammlung	3,00 Prozent	des Guthabens

vor 1.1.1995 eingeführte Tarife (Rechnungszins 3,50 %)

Jährlicher Überschussanteil		
– bei Bonus	67,00 Prozent	der Versicherungssumme
– bei Verrechnung	40,00 Prozent	des maßgebenden Beitrags
– bei verzinslicher Ansammlung	3,50 Prozent	des Guthabens

Überschussverteilungssätze

Tarife vor Tarifreform 1.7.2000

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Während der Beitragszahlung	
Kapitalversicherungen mit Vertragsabschluss ab dem 10.10.1990 und Rentenversicherungen mit Vertragsabschluss ab dem 1.9.1993	
Jährlicher Gewinn	10,00 Prozent des maßgebenden Beitrags
Schlussgewinn	10,80 Prozent des maßgebenden Beitrags
Kapitalversicherungen mit Vertragsabschluss vor dem 10.10.1990	
Schlussgewinn	22,00 Prozent des maßgebenden Beitrags
Beitragsfreie Versicherungen	
Kapitalversicherungen nach zum 1.1.1995 eingeführten Tarifen und Rentenversicherungen nach zum 1.10.1997 eingeführten Tarifen	
Jährlicher Gewinn	0,00 Prozent des maßgebenden Deckungskapitals
Kapitalversicherungen nach vom 1.9.1992 bis 31.12.1994 geltenden Tarif und Rentenversicherungen mit Vertragsabschluss ab dem 1.9.1993 bis 30.9.1997	
Jährlicher Gewinn	0,00 Prozent des maßgebenden Deckungskapitals
Kapitalversicherungen nach vor dem 1.9.1992 geltenden Tarif	
Jährlicher Gewinn	0,00 Prozent der bisherigen Anwartschaft
Während der Rentenzahlung	
Kapitalversicherungen nach zum 1.1.1995 eingeführten Tarifen und Rentenversicherungen nach zum 1.10.1997 eingeführten Tarifen	
Jährlicher Gewinn	0,00 Prozent der bisherigen Rente
Andere Tarife	
Erhöhung der laufenden Berufsunfähigkeitsrente	0,00 Prozent der bisherigen Rente

Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven

Die Höhe der Bewertungsreserven, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, wird viermal pro Monat ermittelt – jeweils zum ersten, sechsten, elften und sechstletzten Bankarbeitstag des Monats. Welcher der vier Stichtage herangezogen wird, hängt vom Geschäftsvorfall ab, zu dem die Beteiligung an Bewertungsreserven erfolgt. Für Versicherungsverträge, bei denen im Jahr 2019 eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt, gelten folgende Stichtage für die Ermittlung der Höhe der Bewertungsreserven:

Bei

- regulärem Rentenübergang und Ausübung des Kapitalwahlrechts bei Rentenversicherungen beziehungsweise
- Ablauf von Kapital-Lebensversicherungen beziehungsweise
- Ausübung des Kapitalwahlrechts während der Abrufphase bei Ausscheiden aus dem Unternehmen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung gilt:

Es wird der elfte Bankarbeitstag des Vormonats vor Ende der Aufschubdauer beziehungsweise der Versicherungsdauer herangezogen. (Beispiel: Endet die Aufschubdauer am 30. September 2019, ist die Höhe der Bewertungsreserven am 15. August 2019 maßgebend.) Ist als Ablauftermin der Erste eines Monats vereinbart, wird die Höhe der Bewertungsreserven des Stichtags herangezogen, welcher für Abläufe zum Ende des Vormonats maßgebend ist. (Beispiel: Ist als Ablauftermin der 1. Oktober 2019 vereinbart, ist die Höhe der Bewertungsreserven am 15. August 2019 maßgebend.)

Bei

- Tod vor Rentenbeginn bei Rentenversicherungen beziehungsweise
- Tod vor dem Ablauftermin bei Kapital-Lebensversicherungen gilt:

Bei den Anlässen Tod/Unfalltod wird die Höhe der Bewertungsreserven für die Berechnung herangezogen, die letztmals bis zum dritten Bankarbeitstag vor dem Meldetermin ermittelt wurde. (Beispiel: Geht die Todesfallmeldung am 13. September 2019 bei uns ein, ist die Höhe der Bewertungsreserven, die letztmals bis zum 10. September 2019 ermittelt wurde, maßgebend. Dies bedeutet, dass der sechste Bankarbeitstag im Monat September, also der 9. September 2019 relevant ist.)

Bei Kündigung (in der Regel nur zum Monatsende möglich) wird der sechstletzte Bankarbeitstag des Monats der Vertragsbeendigung herangezogen (Beispiel: Geht eine Kündigung zum 31. August 2019 ein, ist die Höhe der Bewertungsreserven am 23. August 2019, dem sechstletzten Bankarbeitstag im August 2019, maßgebend.)

Für das Vorziehen der Kapitaleistung gelten die Stichtagsregelungen wie bei einer Kündigung.

Für das Vorziehen der Rentenleistung ist der erste Bankarbeitstag des letzten Monats der verkürzten Aufschubdauer maßgebend.

Schlussüberschussanteil

Der Schlussüberschussanteil wird jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahrs deklariert. Im Rahmen der Deklarationen für die Folgejahre können die Schlussüberschussanteilsätze auch für die vergangenen Versicherungsjahre jeweils neu festgelegt werden, gegebenenfalls sogar entfallen, sofern es die wirtschaftliche Situation erfordert. Dies kann beispielsweise bei starken Schwankungen am Kapitalmarkt der Fall sein.

1 Die Gegenfinanzierung wird entsprechend den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bekannt gegebenen Grundsätzen zur Neubewertung der Deckungsrückstellung für Rentenversicherungsverträge vorgenommen.

Gesamter Schlussüberschussanteil

Der gesamte Schlussüberschussanteil der Versicherung ergibt sich bei Fälligkeit als Summe des normalen Schlussüberschussanteils, des Schlussüberschussanteils bei Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils abzüglich – bei Rentenversicherungen mit Versicherungsbeginn vor dem Jahr 2005 der benötigten Mittel zur Gegenfinanzierung des Auffüllungsbetrags für die Neubewertung der Deckungsrückstellung¹

- bei Versicherungen, für die eine Zinszusatzreserve zu bilden ist, der benötigten Mittel zur Gegenfinanzierung der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer²
- bei Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes und Versicherungen des Vorsorgekonzepts Perspektive, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung), der benötigten Mittel zur Finanzierung der garantierten Mindest[versicherungs]leistung bzw. des Garantiekapitals, sofern diese noch nicht abgeschlossen ist.

Der gesamte Schlussüberschussanteil beträgt dabei mindestens null.

Normaler Schlussüberschussanteil

- Für das im Jahr 2019 endende Versicherungsjahr gelten die vorne genannten Sätze.
- Für die davor liegenden Versicherungsjahre gilt:
Es werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Schlussüberschussanteilsätze erneut unverändert festgelegt

Schlussüberschussanteil bei Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge

- Für das im Jahr 2019 endende Versicherungsjahr gelten die vorne genannten Sätze.
- Für die davor liegenden Versicherungsjahre gilt:
Es werden die für die Leistungsfälle des Vorjahres deklarierten Schlussüberschussanteilsätze erneut unverändert festgelegt.

Die Schlussüberschussanteile werden zum Versicherungstichtag 2019 mit dem Zinssatz 3,6 % aufgezinnt. Für die davor liegenden Versicherungstichtage werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Zinssätze erneut unverändert festgelegt.

Zusätzlicher Schlussüberschussanteil

Bausteine mit einem Zinsüberschussanteil erhalten einen zusätzlichen Schlussüberschussanteil in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer.

Schlussüberschussanteil bei Kündigung

Für Versicherungen mit Versicherungsbeginn ab Januar 2008 gilt:

Wenn der aktuelle Monatswert der Umlaufrendite 10-jähriger Bundeswertpapiere über dem Durchschnittswert für die abgelaufene Vertragsdauer, maximal der letzten 10 Jahre, liegt, wird der gesamte Schlussüberschussanteil bei Kündigung wie folgt reduziert:

Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem Deckungskapital des Vertrags zum Kündigungstermin einschließlich des gesamten Schlussüberschussanteils multipliziert mit einem Faktor. Der Faktor beträgt das 0,05-Fache der Differenz aus aktueller Umlaufrendite und dem oben beschriebenen Durchschnittswert multipliziert mit der Anzahl der Monate der restlichen Aufschubdauer, jedoch maximal 120 Monate.

2 Die Gegenfinanzierung wird entsprechend den zwischen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Grundsätzen zu Finanzierung und Gegenfinanzierung einer Zinszusatzreserve vorgenommen.

Es wird mindestens ein Schlussüberschussanteil in Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils gegeben.

Besonderer Schlussüberschussanteil

Bei vorzeitiger Beendigung erhalten Versicherungen mit einer Zinszusatzreserve, für die für das Jahr 2019 ein gesamter Schlussüberschussanteil festgelegt ist, einen besonderen Schlussüberschussanteil; dies gilt auch für Rentenversicherungen, für die eine Neubewertung der Deckungsrückstellung vorgenommen worden ist.

Der besondere Schlussüberschussanteil entspricht für die Leistungsfälle 2019 der Höhe des durch reduzierte Deklaration des gesamten Schlussüberschussanteils gegenfinanzierten Teils der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer; bei Rentenversicherungen erhöht sich der besondere Schlussüberschussanteil um den Betrag, um den der gesamte Schlussüberschussanteil zur Gegenfinanzierung des Auffüllungsbetrags für die Neubewertung der Deckungsrückstellung reduziert deklariert wurde.

Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven

Der Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven wird jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahrs deklariert. Im Rahmen der Deklarationen für die Folgejahre kann der Sockelbetrag auch für die vergangenen Versicherungsjahre jeweils neu festgelegt werden, gegebenenfalls sogar entfallen, sofern es die wirtschaftliche Situation erfordert. Dies kann beispielsweise bei starken Schwankungen am Kapitalmarkt der Fall sein.

Bei Versicherungen, für die eine Zinszusatzreserve zu bilden ist, werden diejenigen benötigten Mittel zur Gegenfinanzierung der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer abgezogen, die nicht durch die reduzierte Deklaration des gesamten Schlussüberschussanteils finanziert werden können.³

Der Sockelbetrag beträgt dabei mindestens null.

- Für das im Jahr 2019 endende Versicherungsjahr gelten die vorangeannten Sätze.
- Für die davor liegenden Versicherungsjahre gilt:
Es werden die für die Leistungsfälle des Vorjahres deklarierten Sockelbeträge für die Beteiligung an Bewertungsreserven erneut unverändert festgesetzt.

Der Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven wird zum Versicherungsstichtag 2019 mit dem Zinssatz 3,6 % aufgezinnt. Für die davor liegenden Versicherungsstichtage werden die für die Leistungsfälle des Vorjahres deklarierten Zinssätze erneut unverändert festgelegt.

Besonderer Sockelbetrag

Bei vorzeitiger Beendigung erhalten Versicherungen mit einer Zinszusatzreserve, für die für das Jahr 2019 ein Sockelbetrag festgelegt ist, einen besonderen Sockelbetrag.

Der besondere Sockelbetrag entspricht für Leistungsfälle 2019 der Höhe des durch reduzierte Deklaration des Sockelbetrags gegenfinanzierten Teils der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer.

³ Die Gegenfinanzierung wird entsprechend den zwischen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Grundsätzen zu Finanzierung und Gegenfinanzierung einer Zinszusatzreserve vorgenommen.